[redacted]

Mobil
Fax
E-Mail

[redacted]

Senatsverwaltung für Finanzen

[redacted]

nur per Fax: [redacted]

Berlin, 9. Dezember 2018

Ihr Zeichen: [redacted]
Meine Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter [redacted]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.12.2018 bezüglich der voraussichtlichen Kosten der von mir beantragten Auskunft.

Es freut mich, dass Sie mir die angefragte Dienstanweisung „DA Zusammenarbeit mit den Kirchensteuerstellen" zur Verfügung stellen können. Allerdings halte ich die von Ihnen ermittelte voraussichtliche Gebühr von Höhe von 80 Euro leider für völlig überzogen.

1)

Lassen Sie mich zunächst den Hintergrund meiner Anfrage erläutern.

In Vollzug der genannten Dienstanweisung erfolgt durch die Finanzverwaltung eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Kirchensteuerstellen. Der dieser Datenweitergabe zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17.11.2011 lassen sich jedoch die Modalitäten dieser Datenweitergabe nicht erkennen; insbesondere wird offenbar erst in der Dienstanweisung geregelt, welche personenbezogenen Daten zu welchen Anlässen zwischen den Finanzbehörden und den Kirchensteuerstellen ausgetauscht werden.

2)

Hinsichtlich der von Ihnen veranschlagten Gebühren erlaube ich mir darüber hinaus einen Hinweis auf das europäische Datenschutzrecht, nach dem die Auskunft über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung unentgeltlich zu erfolgen hat:

Gemäß Art. 13 bzw. 14, jew. Abs. 1 Buchstabe c), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich als von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person einen Anspruch auf Information über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung. Der Begriff der „Verarbeitung" schließt hier auch die Weitergabe personenbezogener Daten ein. Im vorliegenden Fall dürfte eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO erst in der Gesamtschau der Verwaltungsvereinbarung mit der fraglichen Dienstanweisung bestehen. Da die Dienstanweisung nicht öffentlich einsehbar ist, dürfte sich der Informationsanspruch gem. Art. 13/14 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO nicht auf einen Verweis auf die Dienstanweisung beschränken, sondern auch Auskunft über den Inhalt der Dienstanweisung umfassen. Gemäß Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO sind diese Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Hilfsweise stütze ich meine Anfrage auf Übersendung der o.g. Dienstanweisung daher auch auf die DSGVO. Gleichwohl würde ich es bevorzugen, Ihnen und mir eine Auseinandersetzung über Art und Umfang der Auskunftsrechte nach der DSGVO zu ersparen.

3)

Ausweislich Ihres Schreibens beabsichtigen Sie, mir einen Ausdruck der o.g. Dienstanweisung per Post zu übersenden. Der Verwendung des Begriffs „Ausdruck" entnehme ich, dass Ihnen die Dienstanweisung bereits in elektronischer Form vorliegt.

Aus diesem Grund bitte ich Sie zu prüfen, ob die Aktenauskunft auch in elektronischer Form erfolgen kann, etwa durch Versand als PDF- oder Worddatei per E-Mail. Die elektronische Aktenauskunft ist in § 13 Abs. 3 IFG ausdrücklich vorgesehen. Durch einen elektronischen Versand würde der administrative Aufwand erheblich verringert, da das Ausdrucken, Kuvertieren und Versenden der Dienstanweisung entfielen. Aus meiner Sicht wäre die elektronische Übersendung der o.g. Dienstanweisung somit nicht nur eine Angelegenheit von geringer Schwierigkeit, sondern erfordert auch einen äußerst geringen administrativen Aufwand. Vermutlich hätte ein elektronischer Versand einen geringeren administrativen Aufwand verursacht als Ihr Schreiben hinsichtlich der zu erwartenden Gebühren bereits verursacht hat.

Sollte eine Aktenauskunft tatsächlich nur in Gestalt eines Ausdrucks möglich sein, bitte ich um eine Begründung für diesen Umstand sowie um konkrete Angaben, welcher administrative Aufwand mit der Auskunft verbunden ist, der über das Anfertigen des Ausdrucks und den Versand hinausgeht. Die Gebühr für 40 Ausdrucke, schwarzweiß, beträgt nach Tarifstelle 1001 Buchstabe d) des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung lediglich 6 Euro. Selbst unter Berücksichtigung des Aufwands für den ggf. erforderlichen Postverstands dürften die Gesamtkosten einer schriftlichen Aktenauskunft daher aus meiner Sicht jedenfalls 15 Euro nicht übersteigen.

Schließlich bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass die Aktenauskunft für mich keine wirtschaftliche oder anderweitig existenzielle Bedeutung hat, sondern alleine mit meinem kursorischen Interesse an dem Datenfluss zwischen Finanzbehörden und Kirchen zu erklären ist. Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass nach Rechtsprechung des Berliner Oberverwaltungsgerichts die Höhe der Gebühr die Wirksamkeit des Informationszugangs nicht beeinträchtigen darf (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Mai 2014 – OVG 12 N 24.13, juris, Rn. 6).

4)

Nach alledem bitte ich Sie freundlich, die von Ihnen ermittelten voraussichtlichen Kosten für die Übersendung der Dienstanweisung – erforderlichenfalls auch im Lichte der Vorgaben der DSGVO – noch einmal zu überprüfen.

An meinem Antrag auf Übersendung der o.g. Dienstanweisung halte ich in jedem Fall fest. Die Gebührenfestsetzung müsste erforderlichenfalls eigenständiger rechtlicher Überprüfung zugeführt werden, wobei ich angesichts der vergleichsweise geringen Bedeutung der Angelegenheit sehr hoffe, dass dies nicht erforderlich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]